

Ambulante Pflege - Pflegerestkosten 2025

Die Pflegefinanzierung richtet sich nach der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz § 29b AbPV, SHR 813.501) https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/813.501.

Tarife 2025			
Anbieter	Pflegerestkosten		Pflegevollkosten
	Pro Stunde	Pro 5 Min.	Pro Stunde
Spitex ohne Leistungsauftrag und selbständig tätige Pflegefachpersonen	24.00	2.00	-
Pflegende Angehörige	18.00	1.50	-
SEOP, ALPHA-Pflege	54.00	4.50	-
Stiftung KiFa, Stiftung Joel			128.00*

* Weitere Kinderspitex-Organisationen können diese Kosten per Kooperationsvertrag i.S.v. § 19 Abs. 1 AbPV über die Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag der Gemeinden vereinbaren und abwickeln. Zur Berechnung der Pflegerestkosten sind von den Pflegevollkosten die Beiträge der Krankenversicherer und Klientinnen und Klienten abzuziehen.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause und deren Finanzierung ist die Wohngemeinde zuständig.

Die Abrechnungen der Leistungserbringer sind den von den Wohngemeinden der Klientinnen bzw. Klienten bezeichneten Stellen einzureichen. Neben den Forderungen an die Gemeinden sind die gegenüber den Versicherern und den Klientinnen bzw. Klienten gemäss KVG verrechneten Beiträge differenziert auszuweisen.

Im Kanton Schaffhausen darf beim Patientenbeitrag der Höchstbetrag verrechnet werden **Fr. 15.35 pro Tag** (Art. 25a Abs. 5 KVG und Art. 10a AbPG, SHR 813.500).

Sind mehrere Leistungserbringer in die ambulante Pflege einer Person involviert, stehen die zulässigen Patientenbeiträge an die Pflegekosten in der Regel jenem Leistungserbringer zu, der die Koordination im Sinne von § 25a sicherstellt und die Pflegeleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten erbringt. Abweichende Regelungen sind zwischen den involvierten Partnern ausdrücklich zu vereinbaren (§29c AbPV)